

8. Deutscher Insolvenzrechtstag 7./8. April 2011
Workshop VI: Steuern als Masseverbindlichkeiten iSv. § 55 Abs. 4 InsO

Thesenpapier

1. § 55 Abs. 4 InsO ist verfassungswidrig.

Die Norm ist eine einseitige und damit gleichheitswidrige Bevorzugung des Fiskus. Sie widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip, namentlich den Grundsätzen der Normenklarheit und Vollziehbarkeit.

2. Eine Subsumtion unter die Norm ist nicht möglich.

Es ist insbesondere unklar, ob alle vorläufigen Verwalter betroffen sind, was unter „Zustimmung“ zu verstehen ist und welche Steuern erfasst sind.

3. Die Norm ist nicht vollziehbar, da die Einbindung in die AO fehlt.

So gibt es in der AO keine Rechtsgrundlage für einen „Bescheid“ an den Insolvenzverwalter, der den Masseschuldencharakter feststellt. Die vom Schuldner abgegebenen USt-Voranmeldungen werden mit der Verfahrenseröffnung verfahrensrechtlich nicht automatisch zu Masseverbindlichkeiten. Vielmehr muss ein Bescheid diesen Charakter feststellen. Ohne einen solchen Bescheid hat die Finanzverwaltung keine Grundlage, die Zahlung von der Masse zu fordern. Ohne diesen Bescheid ist der Verwalter nicht berechtigt, zu zahlen.

4. Den vorläufigen schwachen Verwalter treffen in dem Eröffnungsverfahren weiterhin keine steuerlichen Pflichten.

Dennoch ist er der einzige Verfahrensbeteiligte, der die für die Abgrenzung Insolvenzforderung – Masseverbindlichkeit notwendigen Dokumentationen vornehmen kann. Auch wenn die Finanzverwaltung keinen Anspruch auf eine solche Dokumentation hat, ist es sinnvoll – soweit vom Aufwand vertretbar – die Dokumentationen vorzunehmen

und der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen

5. Eine verfassungskonforme „Korrektur“ des § 55 Abs. 4 InsO durch ein BMF-Schreiben ist nicht möglich.

Ein BMF-Schreiben kann allenfalls dafür sorgen, dass bis zur erforderlichen gesetzlichen Neuregelung eine für alle Beteiligten praktikable Übergangsregelung geschaffen wird. Insbesondere ist ein effektiver Rechtsschutz für den Insolvenzverwalter sicherzustellen.

6. Bei der Auslegung des § 55 Abs. 4 InsO ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine insolvenzrechtliche Norm handelt, die die Rangklasse einer Forderung bestimmt.

Steuerrechtliche Kriterien sind daher irrelevant. Maßgeblich ist allein das Insolvenzrecht. So wird zB die Zustimmung iSv. § 55 Abs. 4 InsO nur als eine Zustimmung iSv. § 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. InsO zu verstehen sein.